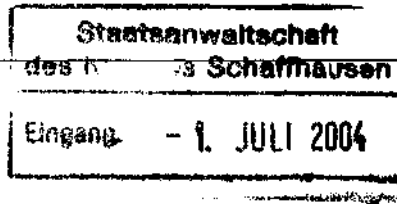


UNTERSUCHUNGSRICHTERAMT

CH-8201 Schaffhausen
Postfach

Büro ao UR
ao. UR E. Schaltegger



des Kantons Schaffhausen

Einstellungsverfügung

vom 30.06.2004

Die ao. Untersuchungsrichterin hat im Verfahren gegen

R u t z Josef Jakob, geb. 11.04.1961, von Wildhaus SG, Gemeindeangestellter, wohnhaft in 8212 Neuhausen am Rheinfall, Victor von Bruns-Strasse 4

wegen **Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung und Hausfriedensbruch**

in Anwendung von Art. 225 lit. a StPO

verfügt:

1. Das Ermittlungsverfahren gegen Josef Jakob Rutz wegen Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung, begangen 18.12.2003 sowie wegen Hausfriedensbruch, begangen am 30.12.2003 wird eingestellt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Mitteilung an:
 - Beschuldigten
 - Marika Rutz-Almser, Büchelstrasse 23, 8212 Neuhausen am Rheinfall

Diese Einstellung kommt nicht von ungefähr. Die Mutter hatte einen grossen Fehler gemacht - sie liess die Kinder alleine und weilte irgendwo bei Kaffee und Kuchen - Fortsetzung Seite 2 →

Der Beschuldigte, die Geschädigte und andere durch diese Verfügung unmittelbar betroffene Personen können **innert 10 Tagen** seit der Zustellung schriftlich **Einsprache** erheben. Diese bewirkt eine Überprüfung des Einstellungsentscheides und der damit verbundenen Anordnungen durch die Staatsanwaltschaft, welche dabei nicht an die Anträge des Einsprechers gebunden ist.

Die Einspracheerklärung ist beim Untersuchungsrichteramt des Kantons Schaffhausen einzureichen. Sie muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Auf Gesuch hin kann die Staatsanwaltschaft dem Einsprecher eine einmalige Nachfrist von höchstens 30 Tagen zur näheren Begründung gewähren.

Die ao. Untersuchungsrichterin:

Genehmigt

Art. 226 Abs. 2 StPO

am 01. Juli 2004

DER STAATSAKWALT

Begründung

Am 03.03.2003 schlossen der Beschuldigte und seine von ihm getrennt lebende Ehefrau, Marika Rutz geb. Almser einen Vergleich (J.R.1), wonach sich der Beschuldigte unter anderem verpflichtete, jegliche Art von öffentlich sichtbaren oder an die Öffentlichkeit gerichteten Mitteilungen, welche mit den herrschenden familien- und kindesrechtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang stehen, zu unterlassen. Am 18.12.2003 erschien in der in jeden Haushalt verteilte Zeitung „Rheinfall-Woche“ ein [Leserbrief](#) von Josef Rutz, in welchem er die Besuchsrechtezeiten, bzw. die Einladung zu deren Planung anprangert. Damit hat der Beschuldigte zweifelsohne gegen die ihm im Vergleich auferlegte Verpflichtung verstossen (J.R.2). Da in Parteivereinbarung vom 03.03.2003 jedoch nicht explizit auf Art. 292 StGB verwiesen wurde, konnte der Beschuldigte nicht gegen diese Bestimmung verstossen.

Der weitere, an den Beschuldigten gerichtete Vorwurf, er habe am 30.12.2003 unberechtigterweise das Wohnzimmer an der Büchelstrasse 23 betreten, obwohl Marika Rutz Almser nicht anwesend gewesen sei, ist mangels entsprechendem Strafantrag ebenfalls nicht weiter zu verfolgen (J.R.3).

Das Verfahren ist unter diesen Umständen nach Art. 225 lit. a StPO einzustellen.

Die ao. Untersuchungsrichterin:



Zum Hergang

Am 30.12.2003 vernahm ich lautes Schreien, und eilte meinen Kinder unter Missachtung des Zutrittsverbotes zu Hilfe - meine Tochter öffnete die Türe. Die Mutter konnte ich nirgendwo lokalisieren. Als ich von den Kindern eingelassen wurde, waren auch noch zwei Cousins da. Derweil mein Jüngster trotz Fesselung im Schlafsack aufrecht im Bett stand und wegen der übervollen Windel schrie wie am Spiess.

Als erstes liess ich mir von der Tochter Windeln bringen und beendete so die Tortur von

... ist also eine schwere Verletzung ihrer Aufsichtspflicht. Derweil schreit der Jüngste erbärmlich, weil seine Windel seit geraumer Zeit voll - und keine Mutter da - ist. Ich packe an und wechsle die Windel und mein Sohn strahlt vor Freude. ... Dann kommt die Mutter wie eine Furie und jagt mich davon.

(J.R.1) Vergleich ??, wenn Richter Sulzberger dennoch die gesamten Verfahrenskosten aufbürdete? Darüber hinaus wurde die sofortige Wiederherstellung des Besuchsrechts unterschlagen.

(J.R.2) wie kooperieren, wenn der Beistand nicht mehr ganz zurechnungsfähig ist – siehe Leserbrief.

(J.R.3) Der einzige tatsächliche und vom J.R. auch gestandene Hausfriedensbruch hätte zwangsläufig ein Verfahren gegen die Mutter nach sich gezogen – Verletzung der Aufsichtspflicht. Also betrügerische Amtswillkür einmal mehr zum Schaden des Vaters!

Pikant: Wenn die Mutter nicht geklagt hat, muss die Staatsanwaltschaft davon geträumt haben, wie ich den Jüngsten in seinem Zimmer gewickelt habe(!).